

Der Zollvertrag als Instrument für den Zugang Liechtensteins zum internationalen Handels- und Wirtschaftssystem

Die Jahre nach dem 2. Weltkrieg brachten dem Fürstentum einen rasanten wirtschaftlichen Aufschwung. Bradke/Hauser beziffern die jährliche Wachstumsrate der Exporte in den 1960er-Jahren auf durchschnittlich 11,4 Prozent. Zehn Jahre später betrug sie immer noch 6,7 Prozent pro Jahr.¹⁰ Dazu trug einerseits die Tatsache bei, dass die industrielle und übrige Infrastruktur weitgehend unversehrt aus dem Krieg hervorgegangen war. Ebenso wichtig war aber auch, dass der Industrie durch den Zollvertrag der weit grössere Binnenmarkt der Schweiz offenstand und sie auch von den internationalen Beziehungen der Schweiz und der dadurch ermöglichten Öffnung anderer Märkte profitieren konnte, die nach Kriegsende einsetzte. Wichtige Etappen waren der provisorische (1960) und endgültige (1966) Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen GATT, die Mitgliedschaft der Schweiz bei der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA seit deren Gründung (1960) und der Abschluss des Freihandelsabkommens mit den EG¹¹ im Jahre 1972. Von den damit verbundenen Zollsenkungen, dem Abbau von Handelshemmnissen und dem erleichterten Zugang zu europäischen und anderen wichtigen Märkten profitierte auch die Industrie Liechtensteins. Das Fürstentum war dabei nicht selbständiges Mitglied dieser Abkommen, sondern via den Zollvertrag eingebunden. Gemäss dessen Artikel 8 Abs. 2¹² vertrat die Schweiz bei den entsprechenden Verhandlungen das Fürstentum und schloss die Verträge auch mit Wirksamkeit für Liechtenstein ab. Diese Tatsache wurde gegenüber den anderen Ver-

10 Bradke/Hauser S. 37.

11 Dabei handelte es sich um je ein Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl EGKS. Daher die Bezeichnung «Europäische Gemeinschaften». Der EGKS-Vertrag ist mit dem Erlöschen der entsprechenden Gemeinschaft hinfällig geworden.

12 «Das Fürstentum Liechtenstein ermächtigt die Schweizerische Eidgenossenschaft, es bei Unterhandlungen mit dritten Staaten über den Abschluss von Handels- und Zollverträgen, die während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Vertrages stattfinden, zu vertreten und diese Verträge mit Wirksamkeit für das Fürstentum abzuschliessen.»